

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 19. Juli 2004
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-210
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: IV 54-1.7.2-177/04

Bescheid

über
die Ergänzung und Verlängerung der Geltungsdauer
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 8. Oktober 2001

Zulassungsnummer:

Z-7.2-1049

Antragsteller:

Schiedel GmbH & Co.
Lerchenstraße 9
80995 München

Zulassungsgegenstand:

Rohre und Formstücke aus Schamotte
einschließlich Dichtmittel und Dichtungen
für Abgasleitungen

Geltungsdauer bis:

18. Juli 2009

Dieser Bescheid ergänzt und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.2-1049 vom 8. Oktober 2001. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

Der Abschnitt 2.1 der Besonderen Bestimmungen wird im Absatz 2 für die Rohre und Formstücke aus Schamotte um die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen

"Nr. Z-7.4-1706, Z-7.4-3036 und Z-7.4-3222"

ergänzt.

Birkicht



DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 8. Oktober 2001
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: (0 30) 7 87 30 - 335
Telefax: (0 30) 7 87 30 - 320
GeschZ.: IV 52-1.7.2-141/01

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-7.2-1049

Antragsteller:

Schiedel GmbH & Co.
Lerchenstraße 9
80995 München

Zulassungsgegenstand:

Rohre und Formstücke aus Schamotte
einschließlich Dichtmittel und Dichtungen
für Abgasleitungen

Geltungsdauer bis:

11. Juni 2006

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und sieben Anlagen.



* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom 12 Juni 1996.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstands haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstands Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Gegenstand der Zulassung sind Rohre und Formstücke aus Schamotte mit rundem lichten Querschnitt einschließlich Dichtmittel zur Herstellung der dichten Verbindung der Rohre und Formstücke sowie Dichtungen aus Elastomeren zum Dichten der Reinigungs-, Revisions- und Prüföffnungen. Die Rohre und Formstücke haben Innendurchmesser von 80 mm bis 300 mm.

1.2 Anwendungsbereich

Aus den Rohren und Formstücken aus Schamotte einschließlich Versetzmittel dürfen Abgasleitungen in oder an Gebäuden hergestellt werden. Die Abgasleitungen sind zur Ableitung der Abgase von Feuerstätten, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden, bestimmt. An die Abgasleitungen dürfen nur Feuerstätten angeschlossen werden, die durch ihre Beschaffenheit oder durch ihre Ausrüstung sicherstellen, dass keine höheren Abgastemperaturen als 200 °C auftreten können.

Die Ableitung der Abgase darf durch thermischen Auftrieb (Unterdruck) oder Überdruck erfolgen. Die Abgasleitung gilt als feuchteunempfindlich im Sinne von DIN 4705-1 (Ausgabe Oktober 1993) Abschnitt 2.3.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt Abgasleitung aus Rohren, Formstücken, Dichtmittel und Dichtungen

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Abgasleitung besteht im senkrechten Abschnitt aus Rohren und Formstücken aus Schamotte.

Hinsichtlich der Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises gelten für die Rohre und Formstücke aus Schamotte die Festlegungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.4-1105 und für die Dichtmittel die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-7.4-1586 oder Z-7.4-1695 sowie für das weitere Dichtmittel "Rotempo" die nachstehenden Festlegungen:

Das Dichtmittel "Rotempo" für die Verbindungen der Rohre und Formstücke besteht aus pastösem Silikon für max. zulässige Abgastemperaturen bis 200 °C. Die Werkstoffkennwerte müssen den Angaben der nachstehenden Tabelle entsprechen:

Eigenschaften		Prüfung nach DIN	Sollwerte (Medianwerte)
Reißfestigkeit	N/mm ²	53 504	≥ 3,2
Reißdehnung	%		≥ 250
Spannung bei 100 % Dehnung	N/mm ²		≥ 1, 1
Druckverformungsrest	%	53 517	≤ 7
Dichte	g/cm ³	53 479 A	1,23 ± 0,03
Shore-A-Härte		53 505	43 ± 5



Hinsichtlich der Form und Abmessungen der Probekörper und der Prüfbedingungen für die Ermittlung der Werkstoffkennwerte des Dichtmittels gelten die Angaben des Prüfberichts AG 161 des TÜV Bau- und Betriebstechnik, München, vom 26.01.1994.

Die Dichtungen für die "Abstützung für Verzüge", Anlage 2 und den Steckadapter, Anlagen 4 und 5 bestehen aus Elastomer. Die Werkstoffkennwerte müssen den Angaben der nachstehenden Tabelle entsprechen:

Eigenschaften		Prüfung nach DIN	Sollwerte (Medianwerte)
Reißfestigkeit	N/mm ²	53 504	9,0 ± 1,0
Reißdehnung	%		340 ± 50
Spannung bei 100% Dehnung	N/mm ²		3,0 ± 0,5
Druckverformungsrest	%	53 517	≤ 15
Shore-A-Härte		53 505	69 ± 5
Dichte	g/cm ³	53 479 A	1,27 ± 0,03

Hinsichtlich der Form und Abmessungen der Probekörper und der Prüfbedingungen für die Ermittlung der Werkstoffkennwerte der Dichtungen gelten die Angaben des Prüfberichts AG 761 des TÜV Süddeutschland, München, vom 28.05.1998.

Die Dichtungen für den Steckadapter haben eine Materialdicke von mindestens 2 mm; die Durchmesser müssen den tabellarischen Angaben für D1 und D4 der Anlage 5 entsprechen.

Die Dichtungen für den Revisionsverschluss müssen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-7.4-1043 entsprechen.

Form und Maße der Dichtungen müssen den Angaben der Anlagen 2, 4, 5 und 6 entsprechen.

Die Gasdurchlässigkeit der Abgasleitung darf bei einem statischen Überdruck von 1000 Pa an ihrer inneren Oberfläche gegenüber der äußeren, bezogen auf die innere Oberfläche 50 l/(h • m²) nicht überschreiten; so dass bei Ableitung der Abgase durch Überdruck eine Hinterlüftung über die gesamte Länge genügt.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Das Dichtmittel und die Dichtungen sind werkmäßig herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Dichtmittel und die Dichtungen sind auf der Verpackung vom Hersteller mit der Werkstoffbezeichnung, dem Herstelljahr, dem Kennzeichen des Herstellwerkes und dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 Übereinstimmungsnachweis erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieser bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.



Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde des Landes, in dem das Herstellwerk liegt, ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In dem Herstellwerk (Antragsteller) ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die folgenden Prüfungen einschließen:

Dichtmittel nach Bescheid Nr. Z-7.4-1586 oder Z-7.4-1695

Eigenschaft	Häufigkeit	Prüfvorschrift
Kennzeichnung	bei jeder Lieferung; mindestens jedoch einmal vierteljährlich	Abschnitt 2.2.2

Dichtmittel "Rotempo"

Eigenschaft	Häufigkeit	Prüfvorschrift
Dichte	bei jeder Lieferung; mindestens jedoch einmal vierteljährlich	Abschnitt 2.1
Shore-A-Härte		
Reißfestigkeit		
Reißdehnung		
Kennzeichnung		

Dichtungen für Abstützung und Verzüge, sowie Steckadapter

Eigenschaft	Häufigkeit	Prüfvorschrift
Dichte	bei jeder Lieferung; mindestens jedoch einmal vierteljährlich	Abschnitt 2.1
Shore-A-Härte		
Reißfestigkeit		
Reißdehnung		
Abmessungen		
Kennzeichnung		

Dichtungen für den Revisionsverschluss nach Bescheid Nr. Z-7.4-1043

Eigenschaft	Häufigkeit	Prüfvorschrift
Abmessungen	bei jeder Lieferung; mindestens jedoch einmal vierteljährlich	Abschnitt 2.1
Kennzeichnung		Abschnitt 2.2.2



Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit Übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In dem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Außerdem sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen und an mindestens fünf Proben die folgenden Prüfungen durchzuführen:

Dichtmittel nach Bescheid Nr. Z-7.4-1586 oder Z-7.4-1695

Eigenschaft	Häufigkeit	Prüfvorschrift
Kennzeichnung	zweimal jährlich	Abschnitt 2.2.2

Dichtmittel "Rotempo"

Eigenschaft	Häufigkeit	Prüfvorschrift
Dichte	zweimal jährlich	Abschnitt 2.1
Shore-A-Härte		

Dichtungen für Abstützung und Verzüge, sowie Steckadapter

Eigenschaft	Häufigkeit	Prüfvorschrift
Dichte	zweimal jährlich	Abschnitt 2.1
Shore-A-Härte		
Abmessungen		
Kennzeichnung		Abschnitt 2.2.2

Dichtungen für den Revisionsverschluss nach Bescheid Nr. Z-7.4-1043

Eigenschaft	Häufigkeit	Prüfvorschrift
Abmessungen	zweimal jährlich	Abschnitt 2.1
Kennzeichnung		Abschnitt 2.2.2



Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Entwurf

Für die Errichtung von Abgasleitungen in oder an Gebäuden gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder; zusätzlich ist für die Verwendung der Bauprodukte Folgendes zu beachten:

Die Abgasleitungen müssen innerhalb von Schächten oder Kanälen über die gesamte Höhe hinterlüftet werden. Die Abgasleitung darf mit Mineralfaserdämmplatten oder -schalen der Baustoffklasse A1 nach DIN 4102-1 mit einem rechnerischen Wert für die Wärmeleitfähigkeit gemäß DIN 4108-4 von $\lambda \leq 0,040$ W/mK gedämmt werden. Der lichte Abstand von den Außenwandungen der Leitung bzw. einer möglichen Wärmedämmstoffschicht zu den Schachtwänden muss bei rundem lichten Querschnitt der Abgasleitung im Schacht mit rechteckigem lichten Querschnitt mindestens 2 cm, bei rundem lichten Querschnitt der Abgasleitung im Schacht mit rundem lichten Querschnitt mindestens 3 cm betragen.

Diese Abstände sind auch bei Schrägführung der Abgasleitung unter Berücksichtigung der Wärmedehnung der Abgasleitung einzuhalten.

Abgasleitungen in Schächten sind an der Mündung so auszubilden, dass in den Raum zwischen Abgasleitung und Schacht Niederschlag nicht eindringen und die Hinterlüftungsluft einwandfrei strömen kann.

Abdeckungen müssen ohne Werkzeug abnehmbar und gegen Herabfallen gesichert sein.

Abgasleitungen müssen gereinigt und auf ihren freien Querschnitt und Dichtheit geprüft werden können. Im Aufstellraum der Feuerstätte ist mindestens eine Reinigungs- und Prüföffnung anzuordnen. Abgasleitungen in Gebäuden, die nicht von der Mündung her geprüft und gereinigt werden können, müssen im oberen Teil der Abgasanlage oder über Dach eine weitere Reinigungsöffnung haben. Für Abgasleitungen mit Bauhöhen im senkrechten Abschnitt von $\leq 15,00$ m, einer Leitungslänge im waagerechten Abschnitt von $\leq 2,00$ m und einem maximalen Leitungsdurchmesser von 150 mm mit maximal einer Umlenkung (außer der Umlenkung direkt am Kessel und im Schacht) genügt eine Reinigungs- und Prüföffnung im Aufstellraum der Feuerstätte. Die Abgasleitungen an der Außenwand müssen im unteren Teil der Abgasanlage mindestens eine Reinigungsöffnung haben.

Für den Abschnitt der Abgasleitung zwischen Wärmeerzeuger und senkrechtem Abschnitt der Abgasleitung aus den Rohren und Formstücken dieser Zulassung sind allgemein bauaufsichtlich zugelassene Bauprodukte für Abgasleitungen zu verwenden; für den Anschluss dieser Leitungen an den senkrechten Abschnitt gelten die Angaben der Anlagen Blatt 4 und Blatt 5. Bei Ableitung der Abgase durch Unterdruck dürfen für den Abschnitt der Abgasleitung zwischen dem Wärmeerzeuger und den Rohren und Formstücken dieser Zulassung auch Rohre und Formstücke nach DIN 1298 verwendet werden, wenn die Abgastemperatur bei Eintritt in den senkrechten Abschnitt ≥ 60 °C beträgt.

Innerhalb des Aufstellraumes der Feuerstätte muss die Abgasleitung an geeigneter Stelle eine Messöffnung nach der ersten Bundesimmissionsschutz-Verordnung haben, soweit dies die angeschlossene Feuerstätte erfordert.

Sofern die Ableitung des anfallenden Kondensats nicht über die Feuerstätte erfolgt, muss nahe des Feuerstättenanschlusses in der Abgasleitung ein Kondensatablaufstutzen



angeordnet sein. An den Kondensatablaufstutzen ist zur Abführung von Kondensat ein Kondensatablauf mit einem Geruchsverschluss und einer Sperrwasserhöhe von mindestens 150 mm aus korrosionsbeständigem Baustoff anzuordnen. Der Innendurchmesser des Kondensatablaufes muss mindestens 15 mm betragen.

Das in der Abgasleitung anfallende Kondensat ist ordnungsgemäß abzuleiten. Hierfür sind die wasserrechtlichen Vorschriften der Länder und Satzungen der örtlichen Entsorgungsunternehmen maßgebend. Hinweise und Empfehlungen für die Einleitung von Kondensat in die öffentlichen Entwässerungsanlagen und Kleinkläranlagen geben das Arbeitsblatt A 115 - Hinweise für das Einleiten von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage - und das Merkblatt M 251 - Einleiten von Kondensaten aus gas- und ölbetriebenen Feuerungsanlagen in öffentliche Abwasseranlagen und Kleinkläranlagen - der Abwassertechnischen Vereinigung e.V. Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Einleitung des Kondensats in die öffentliche Kanalisation erforderliche wasserrechtliche Genehmigung.

3.2 Bemessung

3.2.1 Standsicherheit

Abgasleitungen müssen, abgesehen von einem festen Auflager, längsbeweglich gehalten sein. Der Abstand der Halterungen in Gebäuden darf 5,00 m, an Gebäuden 2,00 m nicht überschreiten. Die Höhe der Leitung über der letzten Halterung darf 1,00 m nicht überschreiten. Für Abgasleitungen am Gebäude mit größeren Abständen der Halterungen als nach den Sätzen 2 und 3 ist die Standsicherheit auch für den Lastfall Windlast nachzuweisen.

3.2.2 Feuerungstechnische Bemessung

Für die feuerungstechnische Bemessung der Abgasleitung gilt DIN 4705-1 (Ausgabe Oktober 1993) bzw. 4705-3 (Ausgabe August 1997) in den Grenzen von DIN 18 160-1 (Ausgabe Februar 1987), Abschnitt 5.

Für den Wärmedurchlasswiderstand ist der Wert $0,0 \text{ m}^2 \text{ K/W}$ anzusetzen. Abgasleitungen mit Wärmedämmstoffschicht dürfen den

Wärmedurchlasswiderstandsgruppen gemäß nachfolgender Tabelle zugeordnet werden:

Dicke der Dämmplatten oder Dämmschalen	Wärmedurchlasswiderstandsgruppe
$\geq 10 \text{ mm}$	III
$\geq 20 \text{ mm}$	II
$\geq 40 \text{ mm}$	II a

Die lichten Querschnitte der Abgasleitungen, die Abgase unter statischem Überdruck ableiten, sind so zu bemessen, dass beim bestimmungsmäßigen Betrieb kein höherer statischer Überdruck als 200 Pa auftritt.

Für Abgasleitungen, die mit Ausnahme der Bereiche der Formstücke für Feuerstättenanschlüsse und Reinigungsöffnungen gedämmt sind, darf bei der feuerungstechnischen Bemessung der Wert von $0,22 \text{ m}^2 \text{ K/W}$ angesetzt werden, wenn die Dicke der Wärmedämmung mindestens 2 cm beträgt.

Bei Ableitung der Abgase durch Überdruck darf an die Abgasleitung nur eine Feuerstätte angeschlossen werden.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Die Abgasleitung ist entsprechend der Montageanleitung des Antragstellers auszuführen; soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

Die Schächte für Abgasleitungen dürfen keine Öffnungen haben; dies gilt nicht für erfor-



derliche Reinigungs- und Prüföffnungen und für die Eintrittsöffnungen der Hinterlüftung im Aufstellraum der Feuerstätte.

Sofern die Abgasleitungen in einen bestehenden Schornstein eingebaut werden sollen, sind eventuell vorhandene Anschlussöffnungen baustoffgerecht und dicht zu verschließen sowie die Innenflächen des Schornsteins zu reinigen.

Zum Versetzen der Rohre und Formstücke der Abgasleitung darf Säurekitt gemäß der Zulassung Nr. Z-7.4-1586 nur verwendet werden, wenn die Ableitung der Abgase durch thermischen Auftrieb erfolgt.

5 Bestimmungen für die Nutzung

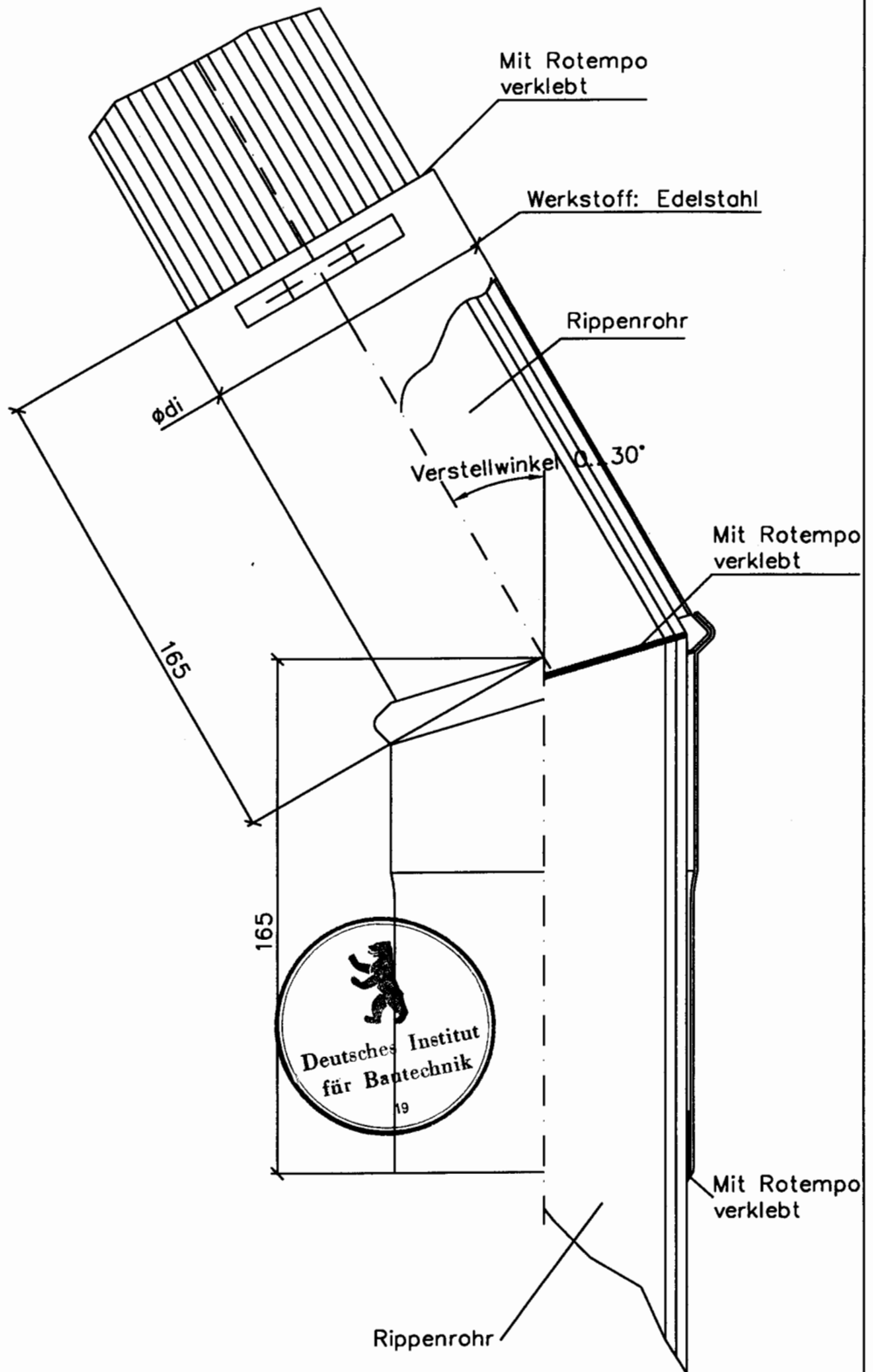
Jede nach diesem Zulassungsbescheid errichtete Abgasleitung ist im Aufstellraum der Feuerstätte mit einem festen Schild (mindestens 52 mm x 105 mm) mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

Abgasleitung

- entsprechend allgemein bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-7.2-1049
- für Überdruck/Unterdruck
- für den Brennstoff Gas oder Heizöl EL
- maximal zulässige Abgastemperatur 200 °C

Im Auftrag
Birkicht

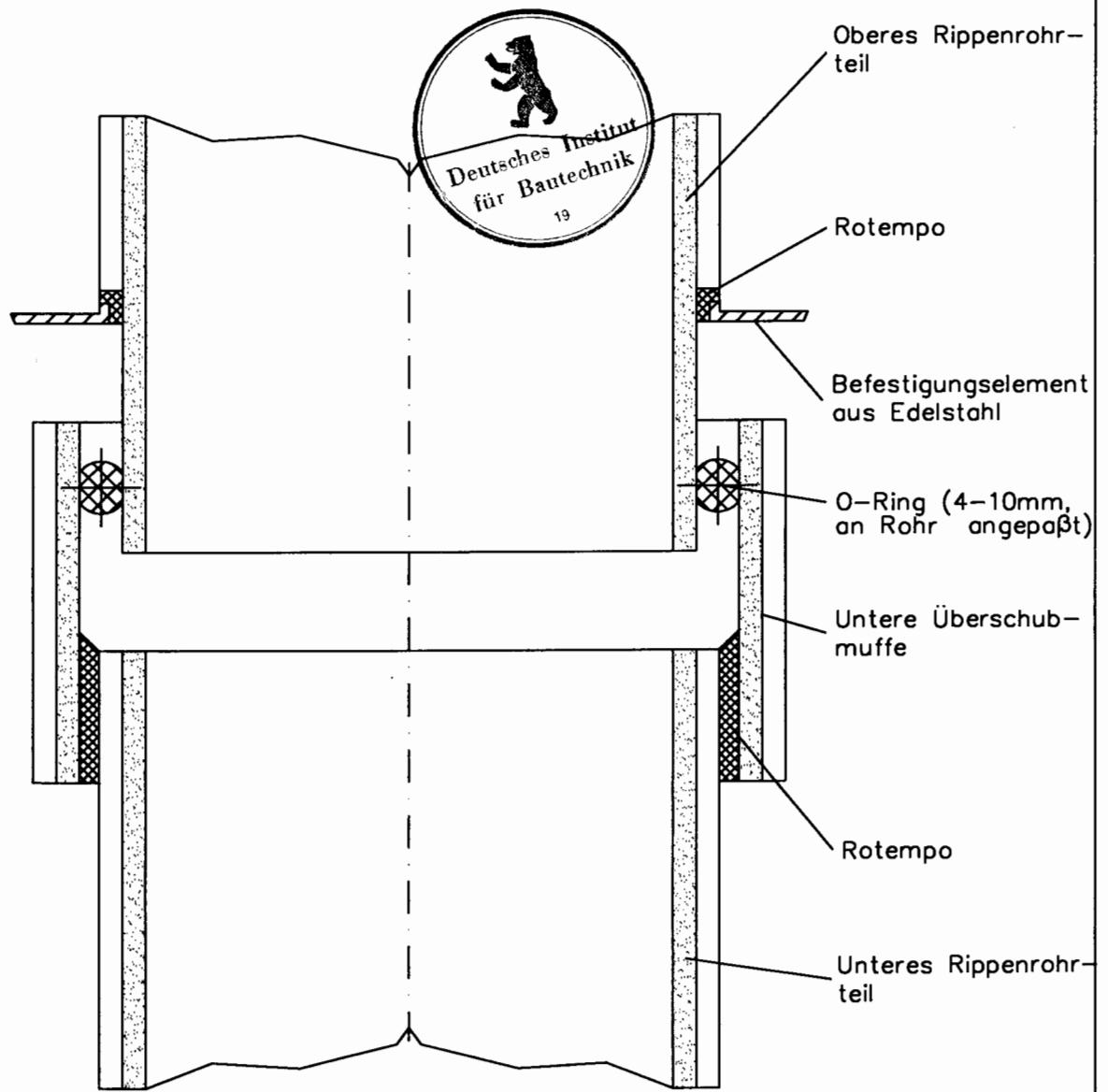




li	80	100	120	140	160	180	200	250
di	96,5	116,5	136,5	159	181	201	223,5	275,5

Anlage 1 zur allg. bauaufs. Zulassung
 Z-7.2-1049 vom 8. Oktober 2001
 Deutsches Institut für Bautechnik

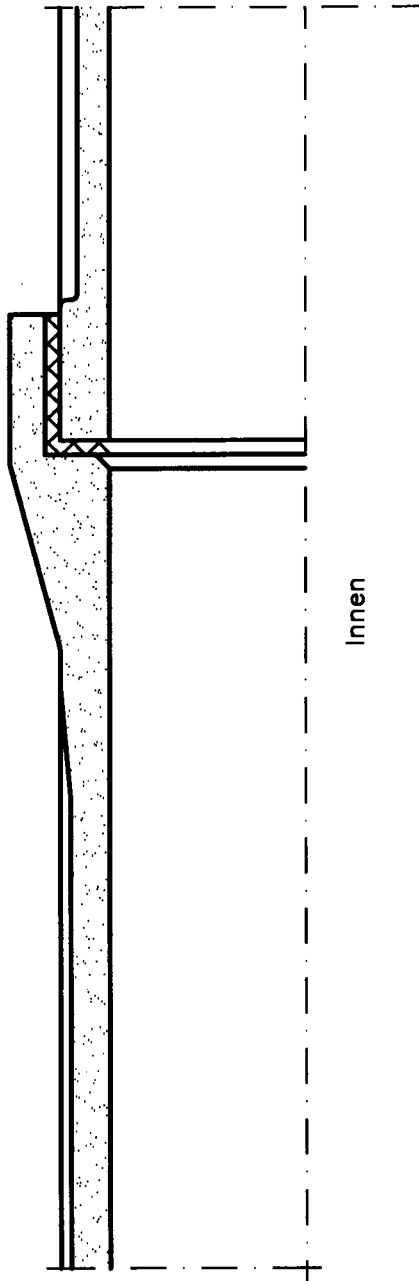
BENENNUNG Verstellbogen	DATUM	NAME
	BEARB. 08.02.96	BRAUNEIS
	GEPR. 06.03.97	<i>[Signature]</i>
Maße in mm		
ZEICHNUNGSNR.	S11005 -4-0	
NAME	ZULASSUNG	Schiedel Schiedel GmbH & Co. D-80995 München



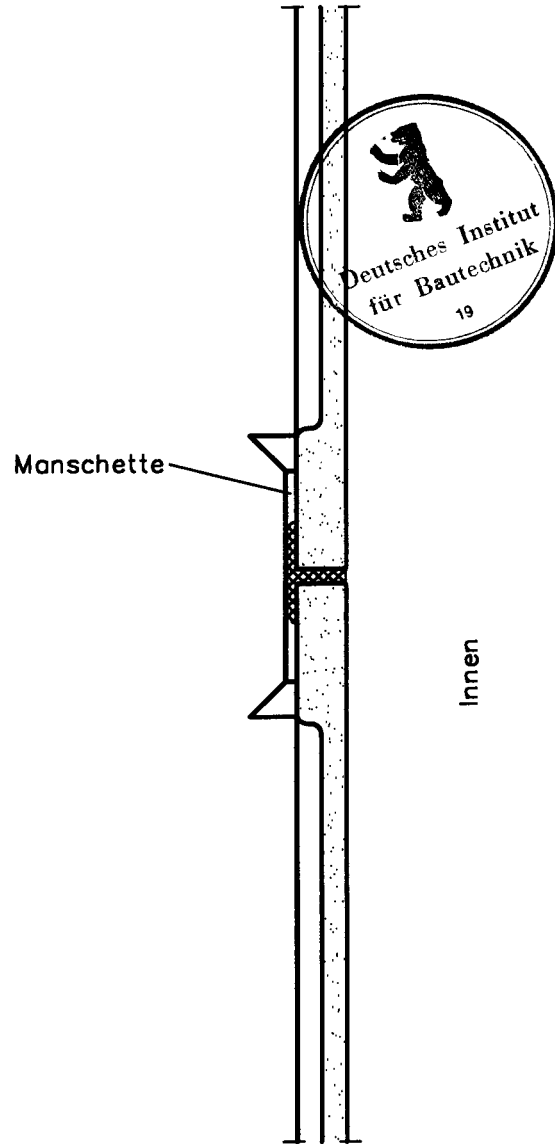
Anlage 2 zur allg. bauaufs. Zulassung
 Z-7.2-1049 vom 8. Oktober 2001
 Deutsches Institut für Bautechnik

BENENNUNG Abstützung für Verzüge	DATUM	NAME
	BEARB. 08.02.96	BRAUNEIS
	GEPR. 14.5.96	<i>[Signature]</i>
Maße in mm		
ZEICHNUNGSNR. S11006 -4-A	Schiedel Schiedel GmbH & Co. D-80995 München	
NAME ZULASSUNG		

Fuge mit Muffe



Fuge mit Manschette



Anlage 3 zur allg. bauaufs. Zulassung
 Z-7.2-1049 vom 8. Oktober 2001
 Deutsches Institut für Bautechnik

BENENNUNG
 Fugenausbildung

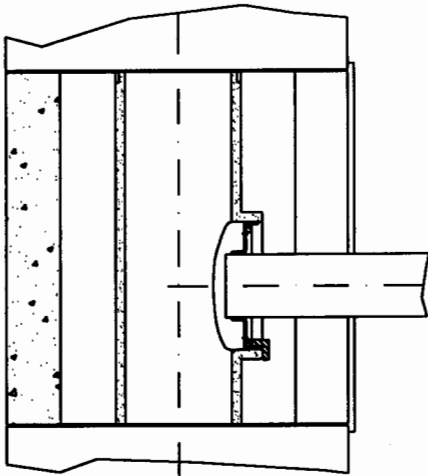
NAME	
BEARB.	BRAUNES
GEPR.	<i>Kahn</i>
Maße in mm	

ZEICHNUNGSNR.
 S10995-4-B

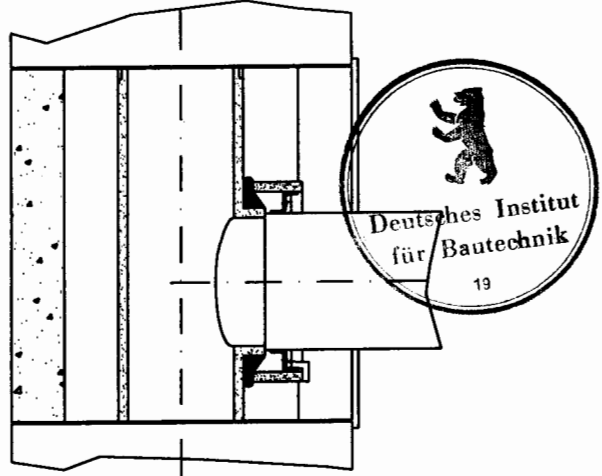
NAME
 ZULASSUNG

Schiedel
 Schiedel GmbH & Co.
 D-80995 München

Steckadapter

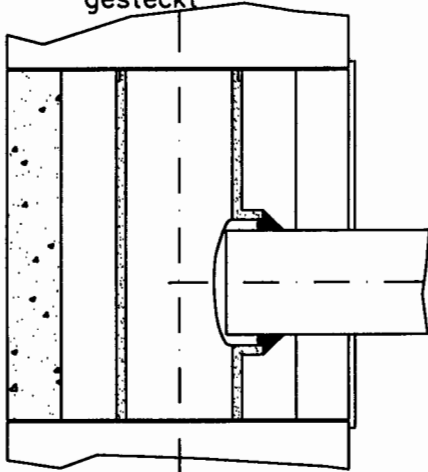


Steckadapter und Rohr

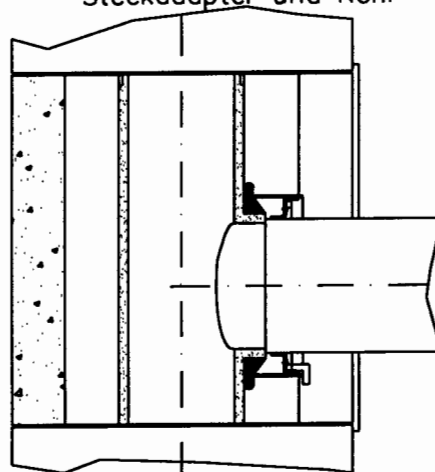


Deutsches Institut
für Bautechnik
19

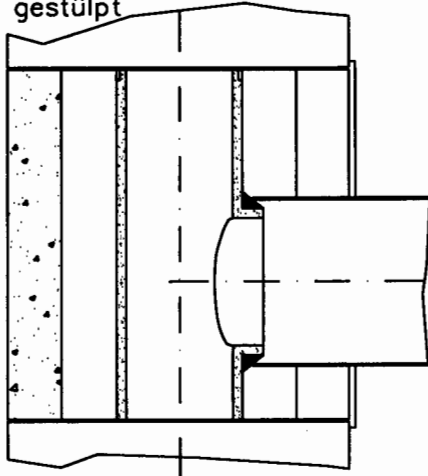
gesteckt



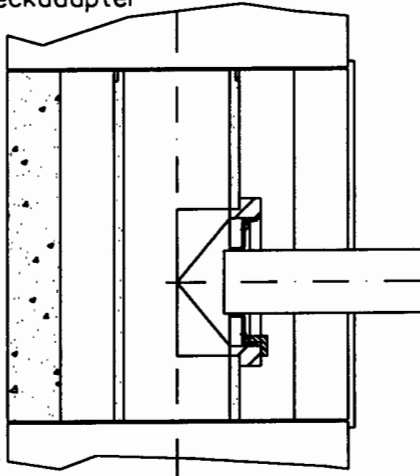
Steckadapter und Rohr




gestülpt

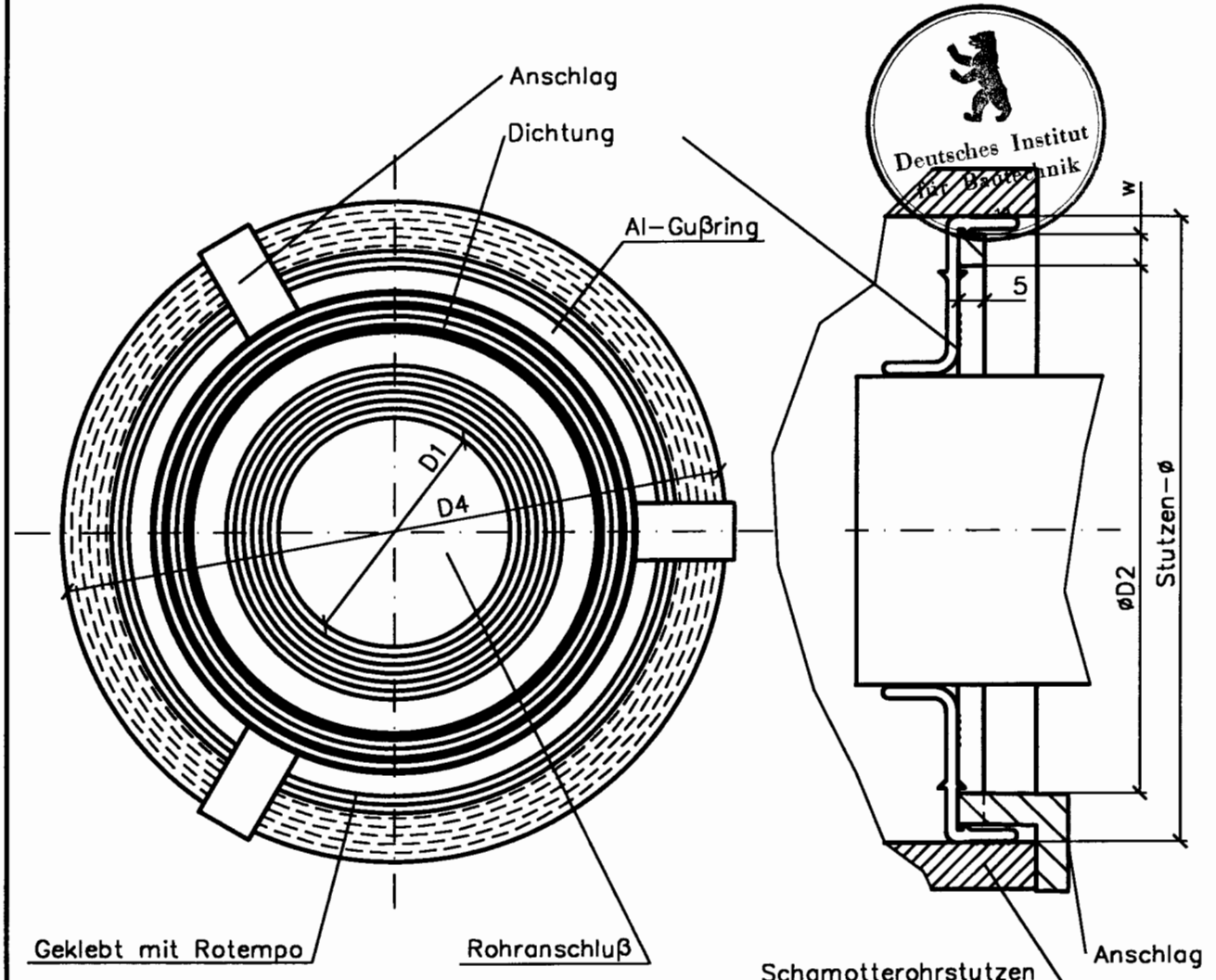


Steckadapter



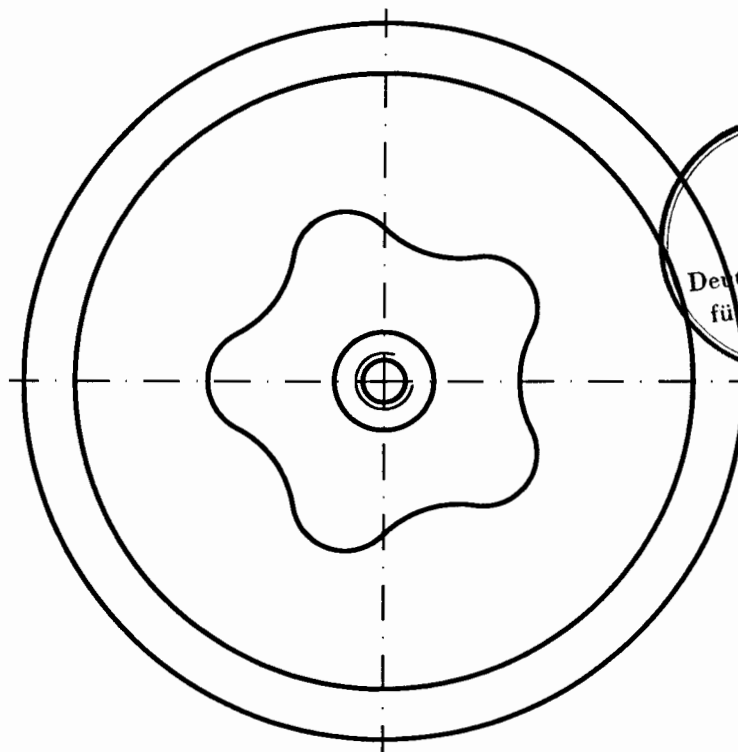
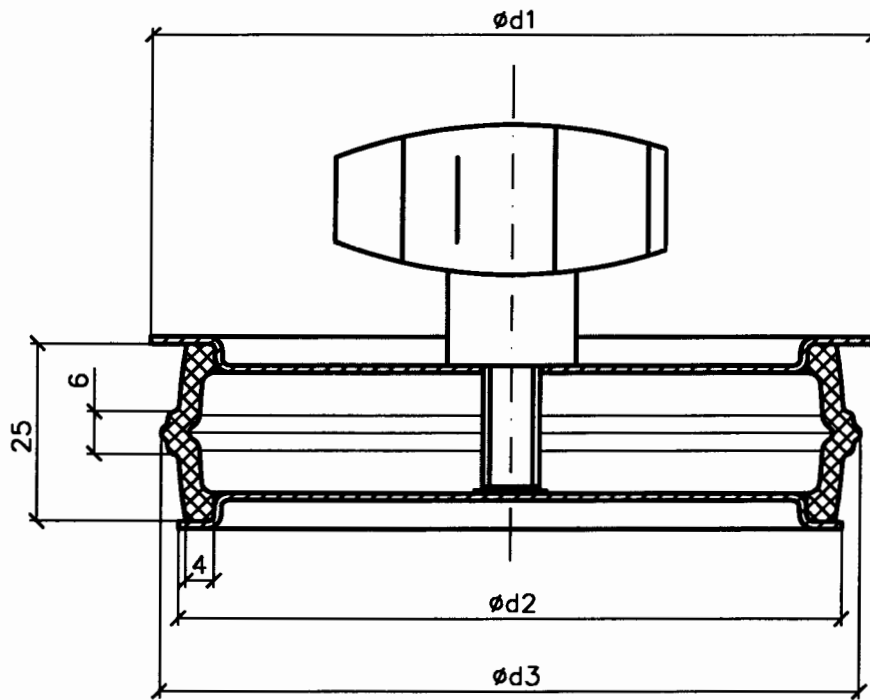
Anlage 4 zur allg. bauaufs. Zulassung
Z-7.2-1049 vom 10. Oktober 2001
Deutsches Institut für Bautechnik

BENENNUNG Anschluß	DATUM	NAME
	BEARB. 08.02.96	BRAUNIS
	GEPR. 06.03.96	<i>[Signature]</i>
Maße in mm		
ZEICHNUNGSNR. S11004 -4-0	 Schiedel GmbH & Co. D-80995 München	
NAME ZULASSUNG		



Stutzen-φ	100	120	140	160	180	200	220	250
Rohr-φ	80	100	120	140	160	180	200	250
D1	55		100			130		
D4	115	135	155	175	195	215	235	265
D2	84	101	120	136	154	172	192	220
w	4	5	5	6	7	8	8	8

Anlage <u>5</u> zur allg. bauaufs. Zulassung Z-7.2-7049 vom <u>8. Oktober 2001</u> Deutsches Institut für Bautechnik	BENENNUNG	DATUM	NAME
	Anschlußsituation	BEARB. 08.02.96	BRAUNFIS
		GEPR. 29.06.01	<i>Kohler</i>
	Maße in mm		
	ZEICHNUNGSNR.	Schiedel GmbH & Co. D-80995 München	
	S11003 -4-A		
	NAME	ZULASSUNG	



Rohr- ϕ	100	120	140	150	160	180	200
d1	107	127	147	157	167	187	207
d2	92	112	132	142	152	172	192
d3	97	117	137	147	157	177	197

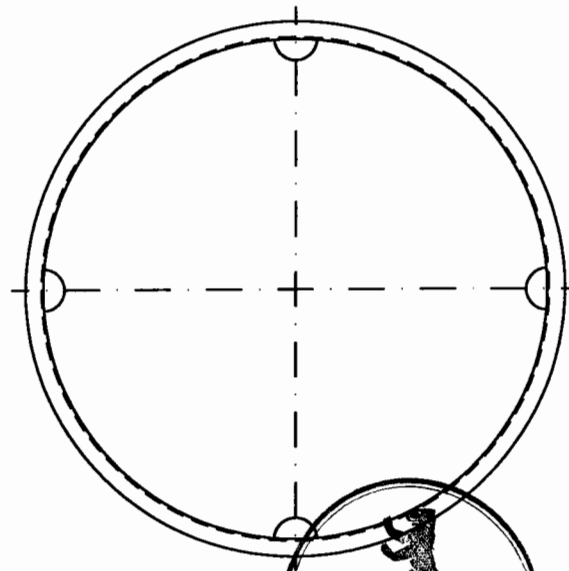
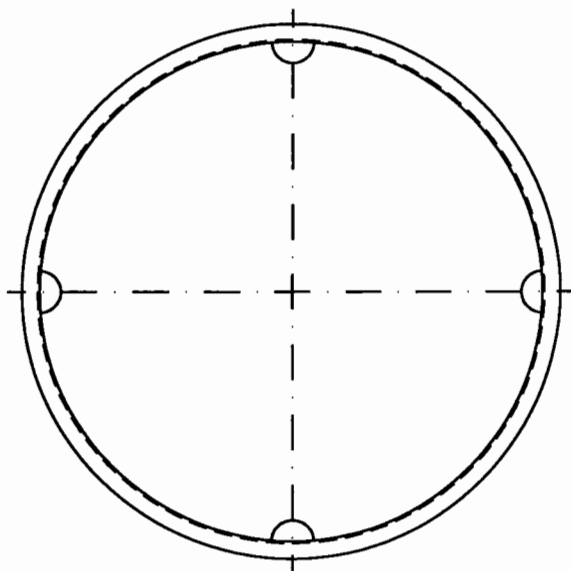
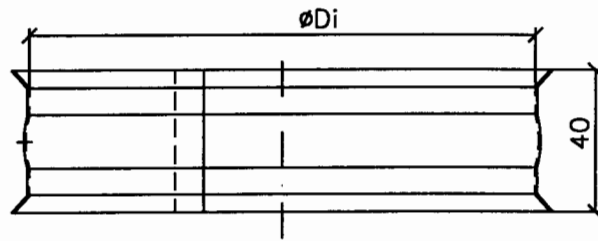
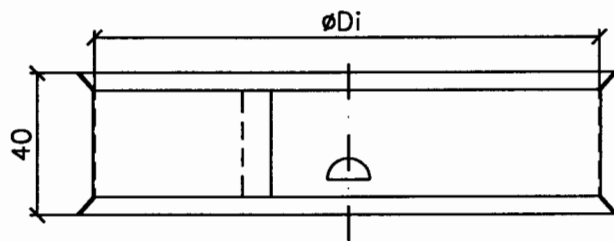
Anlage 6 zur allg. bauaufs. Zulassung
 Z- 7.2 - 1049 vom 8. Oktober 2001
 Deutsches Institut für Bautechnik

BENENNUNG
 Revisionsverschluß

NAME	
BEARB.	BRAUNEIS
GEPR.	<i>Kohl</i>
Maße in mm	

ZEICHNUNGSNR. S10999-4-B
 PROJEKT ZULASSUNG

Schiedel
 Schiedel GmbH & Co.
 D-80995 München



li	80	100	120	140	160	180	200	250
Di	96,5	116,5	136,5	159	181	201	223,5	275,5

Anlage 7 zur allg. bauaufs. Zulassung
 Z-7.2-1049 vom 8. Oktober 2001
 Deutsches Institut für Bautechnik

BENENNUNG Dichtmanschette	DATUM	NAME
	BEARB. 08.02.96	BRAUNIS
	GEPR. <u>06.03.96</u>	<u>[Signature]</u>
Maße in mm		
ZEICHNUNGSNR. S11002 -4-0	Schiedel GmbH & Co. D-80995 München	
NAME ZULASSUNG		